



Land und Forstwirtschaft

217 / ME von 17

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1015 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 103 - GE/1992
Datum 21.8.1992
Verteilt 21. Aug. 1992 Welt

1992 08 09
Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.410/27-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Raggam/6697

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, das
Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen
zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und
Durchfuhr von Holz und das Weingesetz 1985
geändert wird;
(Land- und forstwirtschaftliches EWR-Rechts-
anpassungsgesetz)
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
in der Anlage den Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen
EWR-Rechtsanpassungsgesetzes samt Erläuterungen in 25 Ausferti-
gungen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf wurde mit
Frist 21.09.1992 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuge-
führt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

1992

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Zl. 11.410/27-I 1/92

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz und das Weingesetz 1985 geändert wird.

(Land- und forstwirtschaftliches EWR-Rechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG

Das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, BGBl.Nr. 476/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur ausgehend vom Zulassungsinhaber mit Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder von seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EWR in Verkehr gebracht werden."

- 2 -

2. § 5 lautet:

"§ 5. Zur Antragstellung auf Zulassung ist der Hersteller, der Importeur oder der Vertriebsunternehmer berechtigt. Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EWR haben."

3. § 11 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. in dem Zeitpunkt, in dem der Zulassungsinhaber seinen Sitz oder Wohnsitz im EWR aufgibt."

4. Der zweite Satz des § 11 Abs. 3 lautet:

"Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt ein, wenn er Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmer im Sinne des § 5 ist und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß er seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat und die schriftliche Mitteilung über den Eintritt der Rechte und Pflichten aus der Zulassung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einlangt."

5. § 12 Z 1 lautet:

"1. der andere Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmer im Sinne des § 5 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß er seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat und"

6. § 20 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes im EWR einschließlich des Datums der Aufgabe unverzüglich nach der Aufgabe"

- 3 -

7. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der vorhergehende Satz gilt nicht für jene Zulassungsinhaber, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum über einen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR verfügen."

Artikel II

Forstgesetz 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, zuletzt geändert durch Bundesgesetz Nr. 576/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 104 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Angehörige eines sonstigen EWR-Mitgliedstaates sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

2. § 164 Abs. 1 lautet:

"Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Entsendung erforderlichen Angaben wie über Menge, Baumart, Alter - bei Saatgut Reifejahr - , Herkunftsbezeichnung, Inlandsbestimmungsort (Entladeort) sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten in einem EWR-Mitgliedsstaat zu enthalten."

- 4 -

Artikel III

Bundesgesetz zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz

Das Bundesgesetz zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl.Nr. 115/1962, zuletzt geändert durch Bundesgesetz Nr. 557/1987, wird wie folgt geändert:

§ 4 lit. b lautet:

"b) die Namhaftmachung eines in einem EWR-Mitgliedstaat
wohnhafte Zustellungsbevollmächtigten,"

Artikel IV

Weingesetz 1985

Das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 10/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 28. Abs. 1 lautet:

"(1) Tafelwein ist Wein, der nicht als Landwein oder Qualitätswein in Verkehr gebracht werden darf, der Alkoholgehalt muß mindestens 8,0 Rht, der Gehalt an titrierbarer Säure, berechnet als Weinsäure mindestens 4,0 g/Liter betragen. Tafelwein, der die genannten Werte unterschreitet bzw. die in § 1 Abs. 1 festgelegtem Mostgewichte nicht erreicht hat, darf nur zur Verwertung an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden."

2. § 33 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Die Angabe des Standortes darf nur halb so groß sein wie die Angabe der örtlichen Herkunftsbezeichnungen (mit Ausnahme der Riede). Dies gilt auch für den Namen eines Betriebes, der eine örtliche Herkunftsbezeichnung (gem. § 25 Abs. 1) enthält, soferne der Wein nicht ausschließlich aus Trauben erzeugt wurde, die aus der angegebenen Herkunft stammen.

3. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Transportbescheinigung ist weiters nicht erforderlich bei der Ein- und Ausfuhr von Wein, wenn Begleitpapiere verwendet werden, die der gemäß Anhang XX/.. des EWR-Abkommens übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10.4.1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12.3.1991 (389 R 0986) entsprechen."

4. In § 55 Abs. 8 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 55 Abs. 8 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Weine, bei deren Einfuhr ein Begleitpapier verwendet wird, das der gemäß Anhang XX/.. des EWR-Abkommens übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10.4.1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12.3.1991 entspricht."

5. In § 56 Abs. 6 Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 56 Abs. 6 wird folgende Z 8 angefügt:

- 6 -

"8. Wein, bei dessen Ausfuhr ein Begleitpapier verwendet wird, das der gemäß Anhang XX/.. des EWR-Abkommens übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10.4.1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12.3.1991 entspricht."

6. § 60 Abs. 4 und 5 entfallen.

Artikel V

1. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

EWR-Rechtsanpassungsgesetz
Vorblätter und Erläuterungen

Artikel I

Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG

V o r b l a t t

Problem:

Das Pflanzenschutzmittelgesetz entspricht hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates mit Österreichischen Staatsbürgern nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit Österreichischen Staatsbürgern.

Problemlösung:

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Inhalt:

Die Novelle enthält entsprechende Bestimmungen, mit der die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates mit Österreichischen Staatsbürgern sichergestellt wird.

Alternativen:

Keine.

- 2 -

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sieht in Analogie zu Artikel 30 der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft vor, daß mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz nur durch Art. 13 des genannten Abkommens, der Artikel 36 der Gründungsverträge nachgebildet ist.

Unter anderem sind daher Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen als gerechtfertigt zu betrachten, wenn sie notwendig und angemessen sind zur Erreichung der genannten Ziele und das gelindeste Mittel darstellen. Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen. Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung 2277, Sammlung 1981 festgestellt, daß es zulässig ist, Pflanzenschutzmittel einer Zulassungspflicht zu unterwerfen. Nicht als gerechtfertigt im Sinne des oben ausgeführten ist es jedoch, im Zulassungsverfahren Einwohner eines Mitgliedstaates gegenüber solchen anderer Mitgliedstaaten zu diskriminieren.

Besonderer Teil

Zu den Ziffern 1 bis 6:

Die mit diesen Ziffern geänderten Bestimmungen sahen regelmäßig vor, daß die Berechtigung zur Antragstellung auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Österreich oder die Berechtigung zum Inverkehrbringen eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels an einen Wohnsitz in der Republik Österreich geknüpft sind. Im Lichte des EWR-Abkommens können diese, EWR-Staatsbürger sowie Firmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum diskriminierenden Regelungen nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es wird daher nunmehr nicht auf einen Sitz oder Wohnsitz im Inland, sondern auf einen solchen in einem Mitgliedstaat des EWR abgestellt. Auch von der Verpflichtung ausländischer Zulassungsinhaber oder Antragsteller zur Nominierung eines bevollmächtigten Vertreters in Österreich war Abstand zu nehmen, weil die Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 70/50/EWG, die zwar nicht mehr in Geltung steht, jedoch zur Auslegung der oben genannten Artikel des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum jedenfalls heranzuziehen sein wird, es verbietet, "den Zugang zum Inlandsmarkt für eingeführte Waren von der Bedingung abhängig (zu) machen, daß auf dem Gebiet des Einfuhrmitgliedstaates eine verantwortliche Person oder ein Vertreter bestellt ist".

Zu Ziffer 7:

§ 35 Abs. 3 zweiter Satz des Pflanzenschutzmittelgesetzes sieht vor, daß Zulassungsinhaber von am 1. August 1991 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bis zum 1. August 1992 entweder einen Sitz oder Wohnsitz im Inland begründen mußten oder die Zulassung an jemanden übertragen mußten, für den die letztgenannte Voraussetzung gilt. Andernfalls sieht das Gesetz das Erlöschen der Zulassung mit Ende Februar 1993 vor. Indem nunmehr die genannte Gesetzesbestimmung für diejenigen Zulassungsinhaber, die über einen Sitz oder Wohnsitz im

- 4 -

Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, aufgehoben wird, wird gewährleistet, daß diese insofern Österreichern gleichgestellt werden; ihre Zulassungen erlöschen mithin nicht nach dieser Gesetzesbestimmung.

Artikel II

Forstgesetz 1975

V o r b l a t t

Problem:

Das Forstgesetz 1975 entspricht bei den Bestimmungen über die Bestellung von Forstorganen und die Erteilung von Einfuhrbewilligungen betreffend Vermehrungsgut hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates mit Österreichischen Staatsbürgern nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit Österreichischen Staatsbürgern.

Problemlösung:

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Inhalt:

Die Novelle enthält entsprechende Bestimmungen, mit der die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats mit Österreichischen Staatsbürgern sichergestellt wird.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

Erläuterungen

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Anpassung des Forstgesetzes 1975 notwendig.

Diese Anpassung betrifft die Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates mit österreichischen Staatsbürgern bei den Bestimmungen über die Bestellung von Forstorganen und über die Erteilung der Einfuhrbewilligung betreffend Vermehrungsgut.

Die Novellierung betrifft die §§ 104 Abs. 4 und 164 Abs. 1, die wegen der bereits in den Erläuterungen zur Art. I angeführten Gründe (insbesonders Art. 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) anzupassen sind. Es wird auch auf die nicht mehr in Geltung stehende Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft 70/50 EWG verwiesen, die besagt, daß Maßnahmen, die den Zugang zum Inlandsmarkt für eingeführte Waren von der Bedingung abhängig machen, daß auf dem Gebiet des Einfuhrmitgliedstaates eine verantwortliche Person oder ein Vertreter bestellt ist, zu beseitigen sind.

- 6 -

Artikel III

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz

V o r b l a t t

Problem:

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz entspricht hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates mit Österreichischen Staatsbürgern betreffend die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit Österreichischen Staatsbürgern.

Problemlösung:

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Inhalt:

Die Novelle enthält entsprechende Bestimmungen, mit der die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats mit Österreichischen Staatsbürgern sichergestellt wird.

Alternativen:

Keine.

- 7 -

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

Erläuterungen

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Anpassung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz notwendig.

Die Novellierung betrifft dessen § 4 lit.b, der wegen der bereits in den Erläuterungen zu Art. I angeführten Gründe (insbesondere Art. 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) anzupassen ist. Es wird auch auf die nicht mehr in Geltung stehende Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft 70/50 EWG hingewiesen, die besagt, daß Maßnahmen, die den Zugang zum Inlandsmarkt für eingeführte Waren von der Bedingung abhängig machen, daß auf dem Gebiet des Einfuhrmitgliedstaates eine verantwortliche Person oder ein Vertreter bestellt ist, zu beseitigen sind.

- 8 -

Artikel IV

Weingesetz 1985

V o r b l a t t

Problem:

Das Weingesetz 1985 entspricht hinsichtlich der Bezeichnung von Wein, der Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr und der Mindestwerte für Tafelwein nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Bestimmungen des Weingesetzes 1985 über Bezeichnung, Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr und Mindestwerte von Tafelwein.

Problemlösung:

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Inhalt:

Die Novelle enthält Bestimmungen über die Bezeichnung von Wein und die Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr, die an die entsprechenden EG-Regelungen angepaßt sind.

Die Mindestwerte für Asche und zuckerfreien Extrakt sind entfallen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

Erläuterungen

Die Anpassung betrifft Bestimmungen über die Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr von Wein.

Weinbauerzeugnisse dürfen im Zollgebiet der EWG nur befördert werden, wenn sie von Papieren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission begleitet werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen dem "Geschäftspapier" für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen in Behältnissen von 60 Litern oder weniger und dem "zugelassenen Geschäftspapier" (für nicht abgefüllte Weinbauerzeugnisse in einer Menge von mehr als 60 Litern).

Ausnahmen bestehen u.a. für Weinbauerzeugnisse in etikettierten Behältnissen mit einem Nenninhalt bis zu 5 Litern, wenn die Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt, für amtliche Proben und für Versuchszwecke.

Diese Begleitpapiere ersetzen die nach dem Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444 in der Fassung BGBl.Nr.10/1992, erforderliche Transportbescheinigung sowie Ein- und Ausfuhrzeugnis.

Für Tafelwein waren bisher Mindestwerte für zuckerfreien Extrakt und Asche vorgesehen. Da derartige Werte in der Europäischen Gemeinschaft nicht festgelegt wurden, soll dies auch für österreichischen Tafelwein gelten.

- 10 -

Die Bestimmungen über Schriftgröße sollten Irreführungen hintanhalten. Enthält jedoch der Name des Betriebes eine geografische Herkunftsbezeichnung und stammt der Wein tatsächlich aus der bezeichneten Herkunft, ist eine Irreführung ausgeschlossen.